jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/16 88/16/0198

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §89 Abs1;
FinStrG §89 Abs2;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 271;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/16/0027 E 26. Jänner 1989 VwSlg 6377 F/1989 RS 3

Stammrechtssatz

Für die Verfügung der Beschlagnahme ist die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens nicht Tatbestandsvoraussetzung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160198.X04

Im RIS seit

16.11.1989

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at